



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 17. November 2020
AZ 213 – 21432 - 78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. Juli 2020
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssi-
cherung (DeQS-RL):
Teil 2: Änderung der Verfahren 1 (QS PCI), Verfahren 2 (QS WI) und Verfahren 4 (QS NET)
für das Erfassungsjahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 16. Juli 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch Ergänzungen in § 8 QS NET sowie die Auflistung von Kennzahlen in der jeweiligen Anlage I der Verfahren QS NET und QS WI wird offenbar, dass bislang an mehreren Stellen Ausführungen zum Umgang mit Kennzahlen in der DeQS-RL fehlen.

So ist derzeit lediglich normiert, dass gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe h QS NET Einrichtungen, die minderjährige Patienten dialysieren, Auswertungen zu den Kennzahlen bei Kindern und Jugendlichen erhalten. Zukünftig sollen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen zudem die Kennzahlen bei minderjährigen Patienten auch vor der Datenerhebung in den Rechenregeln veröffentlicht werden. In Anlage I QS NET werden ab dem Erfassungsjahr 2021 einige Qualitätsindikatoren zur Dialyse gestrichen und als Kennzahlen aufgenommen. Weiterhin wer-

den Kennzahlen, die im Verfahren QS WI in die Berechnung der Qualitätsindikatoren zum Hygiene- und Infektionsmanagement einfließen, ab dem Erfassungsjahr 2021 in Anlage I QS WI aufgelistet.

Der o.g. Normbefund zeigt, dass hier weitergehende Regelungen sowohl für die Kennzahlen bei Kindern als auch bei Erwachsenen fehlen könnten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird daher um Prüfung gebeten, ob es erforderlich oder zur Klarstellung sinnvoll wäre:

1. in Anlage I QS NET sämtliche Kennzahlen zu veröffentlichen (dies würde auch die für die Kinder und Jugendlichen relevanten Kennzahlen umfassen),
2. in den themenspezifischen Bestimmungen QS NET bei der prospektiven Veröffentlichung der Rechenregeln die Kennzahlen vollumfänglich zu veröffentlichen (dies würde auch die Kennzahlen, die ggf. für Erwachsene ausgewertet werden, umfassen),
3. die themenspezifischen Bestimmungen in § 10 Absatz 2 QS NET ggf. zu ergänzen, sodass klargestellt wird, dass auch Auswertungen für Erwachsene auf Basis von Kennzahlen an die Leistungserbringer zurückgemeldet werden,
4. ggf. an weiteren Stellen das Verfahren in den themenspezifischen Bestimmungen QS NET zu ergänzen, sodass ausdrücklich klargestellt wird, dass Auswertungen von Kennzahlen (in welchem Umfang und zu welchem Zweck) erfolgen sowie
5. auch die übrigen Verfahren zu überprüfen und ggf. anzupassen, soweit hier Kennzahlen erhoben werden sollen (Vgl. etwa QS WI).

Der G-BA wird insoweit gebeten, dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Mai 2021 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz